PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für ICT-Application Development Specialist

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24.08.2023 über die Berufsprüfung für ICT-Application Development Specialist wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **ICT-Application Development Specialist mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **ICT-Application Development Specialist avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **ICT-Application Development Specialist con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **ICT-Application Development Specialist, Professional Bachelor**

[...]

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 21. September 2026

ICT-Berufsbildung Schweiz

Dr. Alain Gut
Präsident

Marc Marthaler
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für ICT-Application Development Specialist

Änderung vom 24. Okt. 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. August 2023 über die Berufsprüfung für ICT-Application Development Specialist wird wie folgt geändert:

3.31 *Betrifft nur die italienische Fassung.*

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 7. Oktober 2024

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas W. Kaelin
Präsident

Serge Frech
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 24.10.2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

ICT-Berufsbildung Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für ICT-Application Development Specialist

vom 24. Aug. 2023

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Nutzerorientierte Applikationen sind zentrale Elemente für die Digitalisierung der Arbeitswelt und anderer Bereiche. ICT-Application Development Specialists sind treibende Akteure dieser Entwicklung und dementsprechend in allen Branchen stark gefragt. Sei dies für den Aufbau und Unterhalt von Web- oder Mobile-Applikationen, in der Backend-Entwicklung oder im Einsatz von Softwarearchitekturen. Sie kommen typischerweise als Professional oder Senior Developer zum Einsatz und übernehmen Verantwortung in der fachlichen Führung von Teams.

Der Berufsalltag von ICT-Application Development Specialists zeichnet sich oftmals durch die Mitarbeit in agilen Teamstrukturen mit wechselndem Umfeld und verschiedenen Personen aus. Die Arbeit an Applikationen erfolgt häufig in mehreren Teams, welche jeweils unterschiedliche Umsetzungsvarianten entwickeln. Diese müssen im Prozess sinnvoll miteinander koordiniert werden. Weiter werden für die Entwicklung gemeinsame Grundlagen (z.B. Entwurfsmuster oder Code-Standards) etabliert, um ein zusammenhängendes Endprodukt sicherzustellen. Dadurch stehen ICT-Application Development Specialists mit etlichen Personen im Austausch, müssen auf deren Ansprüche sowie Bedürfnisse eingehen und diese aufeinander abstimmen. So agieren sie in einem diversen Netzwerk von anderen Entwicklerinnen, Business-Analysten, ICT-Architektinnen, Product Owner, Scrum Master, Produktmanagern, Auftraggebenden sowie Partnern und Kunden. Je nach Unternehmen arbeiten sie auch mit internationalen Teams zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

ICT-Application Development Specialists führen und unterstützen Teams in fachlicher Hinsicht und befähigen diese. Dazu informieren sie sich über aktuelle Technologien und Trends, entwickeln Ideen, bestimmen Entwicklungsvorgehen, bauen technisches Knowhow im Team auf und überprüfen Fachdokumentationen auf Qualität sowie Validität. Zusätzlich koordinieren sie standortübergreifende sowie ad-hoc Teams und übernehmen eine Mediationsrolle bei internen Unstimmigkeiten oder Konflikten.

ICT-Application Development Specialists sind verantwortlich für die eingesetzten Softwarearchitekturen im Entwicklungsprozess. Sie entwerfen, dokumentieren, evaluieren, bewerten und überprüfen diese.

Die Kernaufgabe von ICT-Application Development Specialists ist die Entwicklung und der Betrieb von Applikationen. Nebst der konkreten Umsetzung von komplexen Anwendungen umfasst dies zusätzlich die konzeptionelle Entwicklung sowie Bestimmung von massgebenden Kriterien und Vorgaben. Unter anderem definieren sie Testmodelle, Vorgehensansätze und Standards – für Codes sowie Auslieferungsprozesse. In der konkreten Umsetzung entwickeln sie komplexe Applikationen anhand von Entwurfsmustern und Entwicklungsgrundsätzen, betten Benutzerschnittstellen ein, implementieren Sicherheitsmechanismen, führen Plattformmigrationen durch und adaptieren Anwendungen für den Betrieb auf neuen Ausführungsplattformen.

ICT-Application Development Specialists spezialisieren sich auf eine der Fachrichtungen: Frontend, Mobile, Backend oder Data Engineering.

ICT-Application Development Specialists mit Fachrichtung «Frontend» planen Client- und/oder Web-Applikationen und setzen diese auf Basis der Projektvorgaben und der eingesetzten Technologie um. Das Ziel ist die Entwicklung einer nutzerfreundlichen, gut integrierten Client- oder Web-Applikation mit einer übersichtlichen Datenhaltung und optimierten Ladegeschwindigkeit.

ICT-Application Development Specialists mit Fachrichtung «Mobile» planen mobile Applikationen und setzen diese auf Basis der Projektvorgaben und der eingesetzten Technologie um. Das Ziel ist die Entwicklung einer nutzerfreundlichen, gut integrierten mobilen Applikation, die unter Einhaltung der Datenschutzbestimmung auf native Schnittstellen und Gerätesensoren zugreift.

ICT-Application Development Specialists mit Fachrichtung «Backend» planen neue Backend-Applikationen und setzen diese um. Ausserdem warten, adaptieren und überwachen sie bestehende Backend-Applikationen. Das Ziel ist es, die Haltung, Sicherung und den Zugriff von Daten zu ermöglichen.

ICT-Application Development Specialists mit Fachrichtung «Data Engineering» entwickeln konzeptionelle, logische und physische Datenmodelle und transformieren Daten. Das Ziel ist die Erstellung einer Infrastruktur, mit welcher Unternehmen grosse Datenvolumen sicher, effizient und effektiv bewältigen und nutzen können.

1.23 Berufsausübung

Die Applikationsentwicklung zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus, etwa in Bezug auf Abhängigkeiten und Interaktionen verschiedenster Anwendungen und Technologien. Ausserdem sind ICT-Application Development Specialists oftmals mit konzeptionellen und technischen Herausforderungen konfrontiert, beispielsweise wenn sich Entwurfsmuster, Standards, Entwicklungsprinzipien und Geschäftsprozesse gegenseitig widersprechen. Daher verfügen sie über eine ausgeprägte Abstraktionsfähigkeit und ein analytisches sowie vernetztes Denken. Sie wägen Vor- und Nachteile situationsspezifisch ab und adaptieren Ideen und Muster flexibel auf unterschiedliche Problemstellungen. Dadurch meistern sie Herausforderungen, die aus Komplexität und Widersprüchen folgen, und erarbeiten innovative, zeitgemässe Applikationen.

Technologien im Tätigkeitsfeld von ICT-Application Development Specialists befinden sich in einem konstanten Wandel und verändern dadurch fortlaufend die Möglichkeiten sowie Standards in der Entwicklung von Applikationen. ICT-Application Development Specialists verfolgen diese Veränderungen aktiv und zeichnen sich entsprechend durch ein zukunftsgerichtetes Denken und Handeln aus. Sie finden ein gutes Mittel zwischen bewährten und neuen, technologisch weiterentwickelten aber ungetesteten Optionen.

Sicherheit in der Datenhaltung und -verarbeitung wird genauso durch den digitalen Wandel beeinflusst: Gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und technologische Möglichkeiten verändern sich fortlaufend. Dementsprechend nimmt Sicherheit einen zentralen Stellenwert in der Entwicklung von Applikationen ein. ICT-Application Development Specialists informieren sich über Neuerungen und haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für allfällige Risiken. Sie stimmen relevante Anforderungen mit den entscheidenden Personen oder Abteilungen ab. Zusätzlich fördern sie das Sicherheitsbewusstsein in der Unternehmung und unter den Mitarbeitenden.

Neben einem fundierten Fachwissen verfügen ICT-Application Development Specialists über gute Sozialkompetenzen für die fachliche Führung und Unterstützung von Teams sowie anderen Beteiligten. Sie achten auf eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation, haben Verständnis für unterschiedliche Perspektiven und gehen auf Unsicherheiten von Teamkolleginnen und Teamkollegen ein. Sie fördern einen aktiven Austausch und eine konstruktive Feedbackkultur.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Durchdringung der Berufswelt mit ICT-Dienstleistungen macht das Berufsfeld der Informatikerinnen und Informatiker zu einem Schlüsselbereich. Kaum ein Wirtschaftszweig, ein Geschäftsablauf oder ein Produkt kommt heute ohne ICT-Mittel aus. ICT-Application Development Specialists übernehmen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte sowie der Transformation bestehender Geschäftsmodelle und stellen den laufenden Betrieb sicher. Sie realisieren Kundenbedürfnisse, indem sie die Software als Bindeglied zwischen Produkt und Kunde anspruchsgerecht entwickeln. Dabei eröffnen sie mithilfe von neuen Technologien etliche Möglichkeiten und greifen auf Schnittstellen und native Gerätesensoren zu, um das Kundenerlebnis so gut wie möglich zu gestalten. Für die Entwicklung von Applikationen verfolgen sie Ansätze, um die Menge der verbrauchten Energie und Ressourcen in der Nutzung der Software zu reduzieren. Dadurch helfen sie nicht nur, die Kosten von Unternehmen zu senken, sondern tragen auch zur Erreichung der schweizerischen Klima- und Energieziele bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- ICT-Berufsbildung Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;

j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Angabe der Prüfungssprache;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Informatikerin/Informatiker EFZ und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich der Applikationsentwicklung verfügt;

oder

b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie und über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich der Applikationsentwicklung verfügt;

oder

c) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über einen der folgenden Abschlüsse und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Bereich der Applikationsentwicklung verfügt:

   a. eine gymnasiale Maturität;
   b. eine Fachmaturität;
   c. eine Berufsmaturität;
   d. oder eine gleichwertige Qualifikation.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Der erste Prüfungsteil kann auf Englisch durchgeführt werden.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Individuelle Praktische Entwicklungsarbeit (IPE)	Projektarbeit schriftlich	vorgängig erstellt	60%
		Präsentation der IPE und Fachgespräch mündlich	60 min	
2	Entwicklung und Architektur	Fallstudie und Mini-Cases schriftlich	240 min	20%
3	Fachliche Führung und Innovation	Critical Incidents mündlich	60 min	20%
		Total	360 min	

Die Art der Prüfung orientiert sich am Nachweisen von Handlungskompetenzen, am Erbringen von Transferleistungen und am Bezug zur Praxis.

Prüfungsteil 1: Individuelle Praktische Entwicklungsarbeit (IPE)

In diesem Prüfungsteil entwickeln Kandidatinnen und Kandidaten eine Applikation anhand einer realen Frage- oder Problemstellung aus ihrem beruflichen Kontext. Sie dokumentieren ihre Arbeit nachvollziehbar. Vorgängig erstellen sie eine Auftragsbeschreibung mit den zu erfüllenden Anforderungen. Auftragsbeschreibung, Entwicklungsarbeit und Dokumentation können in einer Amtssprache oder auf Englisch verfasst sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren ihre Projektarbeit in Form einer System-Demo. Darin zeigen sie die Funktionsfähigkeit der Applikation mit den implementierten Features und Funktionen auf. Anschliessend erfolgt ein Fachgespräch zu verschiedenen Aspekten der Entwicklungsarbeit und damit verbundenen Themen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gefordert, ihre Vorgehensweise nachvollziehbar zu begründen sowie Anschlussfragen zu beantworten. Die Präsentation und das Fachgespräch können in einer Amtssprache oder auf Englisch durchgeführt werden.

Geprüft werden die Handlungskompetenzbereiche A, C und D sowie die fachrichtungsspezifischen Handlungskompetenzbereiche.

Die weiteren formalen und inhaltlichen Anforderungen der Projektarbeit sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung festgehalten.

Prüfungsteil 2: Entwicklung und Architektur

Anhand von praxisnahen Situationen zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten auf, dass sie in der Lage sind, komplexe Problemstellungen, in Bezug auf das Entwerfen und Umsetzen von Softwarearchitekturen, anforderungsorientiert und effizient zu bewältigen.

Geprüft werden die Handlungskompetenzbereiche A bis D.

Prüfungsteil 3: Führung und Innovation

Dieser Prüfungsteil fokussiert auf schwierige bzw. problemhafte Arbeitssituationen im Kontext der Führungsaufgaben und Innovationen von ICT-Application Development Specialists.

Aufgrund einer Ausgangssituation erläutert die Kandidatin bzw. der Kandidat mögliche Handlungsoptionen und begründet die priorisierte Option überzeugend.

Geprüft wird der Handlungskompetenzbereich A.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der vorliegenden Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) die Note des Prüfungsteils 1 den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
c) die Noten des Prüfungsteils 2 und 3 den Wert 3.0 nicht unterschreiten;
d) höchstens eine Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **ICT-Application Development Specialist mit eidgenössischem Fachausweis**
- **ICT-Application Development Specialist avec brevet fédéral**
- **ICT-Application Development Specialist con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **ICT-Application Development Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2012 über die Berufsprüfung für die Fachrichtungen ICT-Applikationsentwicklerin / ICT-Applikationsentwickler und Mediamatikerin / Mediamatiker wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten, welche die Prüfung gestützt auf die bisherige Prüfungsordnung vom 21. Februar 2012 in den Fachrichtungen ICT-Applikationsentwicklerin / ICT-Applikationsentwickler und Mediamatikerin / Mediamatiker nicht bestanden haben, erhalten bis Ende 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 21. August 2023

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas W. Kaelin
Präsident

Serge Frech
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24. Aug. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung